



// Auf den Punkt gebracht.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
für ein steuerliches
Investitionssofortprogramm

→ [mehr dazu auf Seite 5](#)



”

Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

→ [Kontakt](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in der Sommerzeit halten wir Sie über wichtige steuerliche und wirtschaftliche Entwicklungen auf dem Laufenden. In dieser Ausgabe erfahren Sie unter anderem mehr über das neue Investitionssofortprogramm der Bundesregierung sowie aktuelle Änderungen bei der Thesaurierungsbegünstigung.

Ein praxisnahes Thema greift unsere Lohn-Teamleiterin auf: die gesetzliche Pflicht zur Auszahlung von Schicht- und Nachtzuschlägen auch bei Urlaub oder Krankheit. Ein Beitrag mit direkter Relevanz für viele Arbeitgeber.

Bei Fragen stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Ihr Team der

Hans M. Klein + Partner mbB

// In dieser Ausgabe.

AUS DER KANZLEI:

Schicht-, Nacht- und Wochenendzuschläge auch bei Krankheit & Urlaub **03**

SHORTNEWS:

Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen: Anpassung für die Rückstellung **04**

Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Dienstwagenüberlassung **04**

Neuer Mindestlohn: ab 2026 gelten 13,90 Euro **04**

Sommerlicher Bonus: Urlaubsgeld und Erholungsbeihilfen **04**

NEWS:

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein steuerliches Investitionssofortprogramm **05**

TOPTHEMA:

Steuerliches Update zur Thesaurierungsbegünstigung **07**

NEWS:

Coronahilfen: Gut gegen Rückforderungen argumentieren **08**

Nießbrauchsrechte zur Übertragung von Unternehmensanteilen nutzen **09**

Vermögen in die „eigene“ Personengesellschaft eingelegt? Hätten Sie an die Schenkungsteuer gedacht? **10**

INNOVATIONEN:

Alles aus Technik, Unternehmertum und Wissenschaft **11**

// Aus der Kanzlei.

Schicht-, Nacht- und Wochenendzuschläge auch bei Krankheit & Urlaub

Die Pflicht zur Auszahlung von Schichtzulagen an Arbeitnehmer auch während der Ausfallzeiten wie Urlaub und Krankheit ist gesetzlich und durch die Rechtsprechung geregelt, solange sie regelmäßig anfallen.

Maßgeblich hierfür sind das Entgeltfortzahlungsgesetz § 4 EntgFG und das Bundesurlaubsgesetz § 11 Abs. 1 BUrlG sowie div. Urteile des BAG (23.4.24 5 AZR 178/23) oder siehe auch die Rechtsprechung des EuGH (C-155/10 vom 15.9.2011).

Der EuGH betont, dass Arbeitnehmer während des Urlaubs so zu stellen sind, als hätten sie gearbeitet, d.h. regelmäßig geleistete Zuschläge müssen in das Urlaubsentgelt einfließen.

Voraussetzungen für die Auszahlung

Die Auszahlungspflicht besteht nur, wenn:

- Die Zulagen regelmäßig gezahlt wurden (nicht nur gelegentlich)
- Die Zulagen nicht ausschließlich von tatsächlicher Arbeitsleistung abhängen, sondern Teil der normalen Vergütung für bestimmte Dienste (z.B. Nachschichten) sind.

Wenn z.B. Arbeitnehmer immer Früh- und Spätschichten im Wechsel macht und dafür Zulagen bekommt, sind diese auch bei Urlaub oder bei Krankheit zu zahlen.

Berechnungsgrundlage

Maßgeblich ist der Durchschnitt der im Zeitraum von 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs oder der Erkrankung bezogenen Schichtzulagen. Einmalige, unregelmäßige oder freiwillige Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

Welche Zuschläge sind einzubeziehen?

- Zuschlag für Schicht-/Wechselschichtzulage: bei Krankheit (bis 6 Wochen) = Ja, volle Höhe – bei Urlaub = Ja, über 13-Wochen-Durchschnitt.
- Zuschlag für Nachtarbeit (§ 6 Abs. 5 - ArbZG): bei Krankheit (bis 6 Wochen) = Ja – bei Urlaub = Ja.
- Überstunden-Zuschlag : bei Krankheit (bis 6 Wochen) = Nein – bei Urlaub = Nein.

Bei Fragen zur Umsetzung in Ihrer Payroll oder Hilfestellung bei der Dokumentation sprechen Sie uns gerne an.



Lesen Sie die Artikel online weiter!

Möchten Sie mehr erfahren?

Mit einem Klick auf die Links gelangen Sie zu dem Bereich "News" auf unserer Internetseite.

→ [Weiterlesen](#)



// Shortnews – Ihre News auf einen Blick.

Aufbewahrung von Geschäfts- unterlagen:

Anpassung für die Rückstellung

Für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen müssen bilanzierende Unternehmen eine Rückstellung bilden. Dabei müssen unterschiedliche Grundsätze nach Handels- und Steuerrecht beachtet werden.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [**Weiterlesen**](#)



Umsatzsteuerliche Bemessungs- grundlage bei Dienstwagenüberlassung

Überlässt ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter ein betriebliches Fahrzeug, dass dieser auch privat nutzen darf, stellt diese Fahrzeugüberlassung umsatzsteuerlich eine entgeltliche Leistung dar. Es erfolgt eine Arbeitsleistung gegen Fahrzeuggestellung.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [**Weiterlesen**](#)



Neuer Mindestlohn:

ab 2026 gelten 13,90 Euro

Um Beschäftigte im Niedriglohnsektor finanziell zu entlasten, hat die Mindestlohnkommission – bestehend aus Arbeitgebervertretern und Gewerkschaften – am 27. Juni 2025 eine stufenweise Erhöhung des Mindestlohnes beschlossen. Bis 01. Januar 2027 steigt er um insgesamt 13,88 Prozent. Konkret wird der Mindestlohn im ersten Schritt zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro angehoben und darauf folgend zum 01. Januar 2027 auf 14,60 Euro.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [**Weiterlesen**](#)

Sommerlicher Bonus:

Urlaubsgeld und Erholungsbeihilfen

Mitarbeiter arbeiten erholt besser als unter Dauerstress. Kluge Arbeitgeber unterstützen deshalb die Erholung ihrer Arbeitnehmer und motivieren durch ein Urlaubsgeld. Steuer- und sozialversicherungsrechtlich noch schlauer sind Erholungsbeihilfen. Lesen Sie die Details beider sommerlicher Boni.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [**Weiterlesen**](#)

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein steuerliches Investitionssofortprogramm

Die Bundesregierung möchte mit gezielten Investitionsanreizen neues Wachstum schaffen. Um dies zu erreichen, hat das Bundeskabinett Anfang Juni 2025 einen "Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland" beschlossen. Dem Vernehmen nach soll das Gesetzgebungsverfahren noch vor der parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen werden, wozu jedoch die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist.

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere diese Maßnahmen:

Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Maschinen), die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, soll der Steuerpflichtige statt der linearen eine degressive Abschreibung wählen können. Der anzuwendende %-Satz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden %-Satzes betragen und 30 % nicht übersteigen.

Beachten Sie: Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde zur Unterstützung der Wirtschaft während der Corona-Pandemie zeitlich befristet eingeführt und zuletzt mit dem Wachstumschancengesetz für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, wieder ermöglicht. Der Abschreibungssatz wurde hier auf 20 % (höchstens das Zweifache der linearen Abschreibung) festgelegt.

Neue arithmetisch-degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge ist eine arithmetisch-degressive Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen geplant. Im Jahr der Anschaffung sollen 75 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden können. Und danach: Im ersten darauffolgenden Jahr 10 %, im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr jeweils 5 %, im vierten darauffolgenden Jahr 3 % und im fünften darauffolgenden Jahr 2 %. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Eugen Gaus
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)



// Auf den
Punkt
gebracht.



Steuerliches Update zur Thesaurierungsbegünstigung

Zur Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG sind zahlreiche Änderungen in Kraft getreten. Hier ein Überblick über diese Änderungen und die eine oder andere Anmerkung zu häufig gestellten Fragen aus der Beratungspraxis.

Grundsätze zur Thesaurierungsbesteuerung

Mit der Besteuerung nach § 34a EStG soll Einzelunternehmern und Mitunternehmern an Personengesellschaften die Möglichkeit geschaffen werden, ihre Gewinne in vergleichbarer Weise wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft tariflich zu belasten. Liegen die Voraussetzungen für die Thesaurierungsbesteuerung vor, werden Gewinne auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz von nur 28,25 % besteuert. Kleiner Wermutstropfen: Diese ermäßigte Besteuerung greift nur für nicht entnommene Gewinne. Werden ermäßigt besteuerte Gewinne später doch entnommen, ist eine Nachversteuerung mit einem Steuersatz von 25 % vorzunehmen. Die Gesamtsumme der festgestellten nachversteuerungspflichtigen Beträge beläuft sich aktuell auf 5 Mrd. EUR.

Thesaurierungsbesteuerung im Vorauszahlungsverfahren nicht möglich

Nun könnte man ja auf die Idee kommen, dass dann, wenn für 2025 ein Antrag auf die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG gestellt werden wird, die ermäßigte Besteuerung bereits bei Festsetzung der laufenden Einkommensteuervorauszahlungen beantragt werden könnte.

Das funktioniert leider nicht. Denn die Inanspruchnahme von § 34a EStG ist antragsgebunden und der Antrag kann regelmäßig erst im Rahmen der Abgabe einer Einkommensteuererklärung gestellt werden. Zudem könnte im Vorauszahlungsverfahren der Umfang der Begünstigung für 2025 noch nicht bestimmt werden.

Thesaurierungsbesteuerung auch für beschränkt Steuerpflichtige

In der Praxis werden Anträge auf die ermäßigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG i. d. R. ausschließlich für unbeschränkt Steuerpflichtige gestellt. Was hier nicht beachtet wird: Die Thesaurierungsbesteuerung kann auch für beschränkt Steuerpflichtige in Anspruch genommen werden (BMF 12.3.25, IV C 6 – S 2290-a/00012/001/037, Rz. 1).

Ermittlung nicht entnommener Gewinne – altes und neues Recht im Vergleich

Aufgrund der Änderungen durch das Wachstumschancengesetz profitieren Unternehmer bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen bei der Thesaurierungsbegünstigung in einem größeren Umfang.

Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung

Von dem begünstigt besteuerten Gewinn wird die angefallene Steuer (mit Tarif 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag) abgezogen. Der danach verbleibende Betrag wird am Ende des Veranlagungszeitraums als nachversteuerungspflichtiger Betrag gesondert nach § 34a Abs. 3 EStG festgestellt.

Seit 2024 besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn im vorangegangenen Jahr ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde (§ 149 Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 25 Abs. 3 EStG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1a EStG i. V. m. § 56 Satz 2 EStDV). (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Daniela Rausch
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Unsere Leitlinien.

01

Unser Mandant soll sich so individuell betreut fühlen, als wäre er unser einziger Mandant.



Coronahilfen: Gut gegen Rückforderungen argumentieren

Die Schlussabrechnungen der Coronahilfen sind längst eingereicht, doch längst nicht von den Bewilligungsstellen abgeschlossen. Immer häufiger versuchen diese, die Überbrückungshilfe III vollständig zurückzufordern, weil der Umsatzeinbruch nicht coronabedingt gewesen sei. Hier gilt es gut zu argumentieren.

Hintergrund

Das Problem liegt im Vergleichsumsatz. Immer häufiger fordern die Bewilligungsstellen die Überbrückungshilfe III in Fällen zurück, in denen der Gesamtumsatz im Jahr 2021 gegenüber 2019 höher lag. Damit könne der Umsatzrückgang im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 nicht coronabedingt sein.

Zeitbezug

Knackpunkt ist eine zeitliche Vermutungsregel der FAQ zur Überbrückungshilfe III (Ziffer 1.2), in der es heißt: „Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes

des Jahres 2019, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht coronabedingt sind.“

Dieselbe Formulierung findet sich in den FAQ zur Überbrückungshilfe III plus und IV. Das Problem: Die Bewilligungsstellen sehen sich an diesen eindeutigen Wortlaut, der sich ausschließlich auf den Umsatz des Jahres 2020 beschränkt, nicht gebunden. Vielmehr verweisen sie darauf, dass unabhängig von der Vermutungsregel (diese vergleicht 2020 mit 2019) ein höherer Umsatz in 2021 auf eine saisonale und damit eben nicht coronabedingte Schwankung hinweisen würde. Zum anderen bringen sie mitunter den Förderzweck mit ins Spiel und dass dieser eine Überkompensation im Vergleich zu Vor-Corona-Zeiten ausschließe. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Stephan Paulus
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

Nießbrauchsrechte zur Übertragung von Unternehmensanteilen nutzen

Mit der geschickten Gestaltung von Nießbrauchsrechten bei der Übertragung von Unternehmensanteilen lassen sich Steuern sparen und finanzielle Vorteile sichern. Wenn Sie also planen, Anteile an einer Kapitalgesellschaft an Ihre Nachkommen zu übertragen, kann die Einbeziehung eines Nießbrauchsrechts eine kluge Option sein. Dabei behalten Sie sich das Recht vor, weiterhin Gewinne aus den Anteilen zu erhalten, während das Eigentum rechtlich bereits auf die nächste Generation übergeht. Dies kann erhebliche steuerliche Vorteile bieten, insbesondere im Hinblick auf Schenkungsteuer und Ertragsteuer.

Wichtige Aspekte beim Nießbrauch:

- **Schenkungssteuer:** Die Übertragung von Anteilen unter Nießbrauchsvorbehalt unterliegt der Schenkungssteuer. Der Wert des Nießbrauchs reduziert aber den steuerpflichtigen Wert der Schenkung. Es ist wichtig, den Nießbrauch korrekt zu bewerten, um keine unnötigen Steuern zu zahlen.
- **Ertragsteuer:** Entscheidend ist, wer als wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile

gilt. Geht das wirtschaftliche Eigentum auf den Beschenkten über, so werden die Einkünfte aus den Anteilen ihm zugerechnet. Andernfalls bleiben diese beim Schenker.

- **Beendigung des Nießbrauchs:** Sollte der Nießbrauch enden, beispielsweise durch Verzicht, kann dies erneut oft übersehene schenkungssteuerliche Folgen haben. Bei einer Ablösung gegen Entgelt sind besondere Regelungen zu beachten.

Beratungsempfehlung

Die Gestaltung eines Nießbrauchsrechts bei der Übertragung von Unternehmensanteilen kann komplex sein, bietet jedoch wertvolle Möglichkeiten zur Steueroptimierung. Um alle steuerlichen Vorteile zu nutzen und Fallstricke zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen dringend, mit uns Kontakt aufzunehmen. Unsere Kanzlei ist darauf spezialisiert, Ihnen in diesen Angelegenheiten zur Seite zu stehen und sicherzustellen, dass Sie optimal beraten sind. Lassen Sie uns gemeinsam Ihre Situation analysieren und die beste Vorgehensweise erarbeiten.



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Sabine Klein
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Ähnliche Artikel lesen:

→ [mehr erfahren](#)





Vermögen in die „eigene“ Personengesellschaft eingelegt? Hätten Sie an die Schenkungsteuer gedacht?

Haben Sie schon mal darüber nachgedacht, Vermögen in „Ihre“ Gesellschaft einzubringen, um die Liquidität zu stärken oder spätere Investitionen vorzubereiten? Wussten Sie, dass dies unter bestimmten Umständen schenkungsteuerliche Folgen haben kann? Insbesondere bei Personengesellschaften kann eine solche „verdeckte Einlage“ als Schenkung an die Mitgesellschafter angesehen werden, wenn keine Gegenleistung erfolgt.

Mit dem sog. Kreditwertmarktförderungsgesetz wurde ein neuer § 2a ErbStG eingefügt. Darin wird klargestellt, dass bei Erwerben rechtsfähiger Personengesellschaften deren Gesellschafter als Erwerber gelten und damit als die Empfänger sog. freigebiger Zuwendungen angesehen werden. Die Personengesellschaft wird insoweit als transparent betrachtet.

Was heißt das für Sie konkret? Sollten Sie erwägen, eine solche „disquotale“ Einlage zu tätigen, ist es wichtig, die steuerlichen Folgen sorgfältig abzuwägen. Sie sollten sicherstellen, ob Ihre Einlage als Schenkung behandelt wird und welche Steuerbefreiungen ggf. in Frage kommen. Zudem sollten Sie Ihr Vorgehen genauestens dokumentieren und rechtssichere Vereinbarungen treffen, um unerwünschte steuerliche Überraschungen zu vermeiden.

Unser Tipp: Investitionen in Personengesellschaften können komplexe steuerliche Konsequenzen haben. Um mögliche Fallstricke zu vermeiden und von steuerlichen Begünstigungen zu profitieren, empfehlen wir Ihnen, uns frühzeitig zu konsultieren. Gemeinsam können wir Ihre Situation analysieren und die beste Vorgehensweise planen. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen oder für eine umfassende Beratung zu kontaktieren!



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Kerstin Klein

Partnerin, Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Ähnliche Artikel lesen:

→ [mehr erfahren](#)

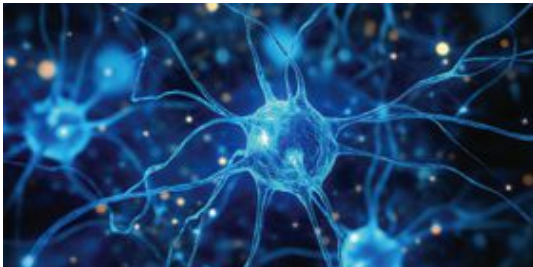
// Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

Die Chancen von morgen umsetzen:
Das bedeutet Innovation.

Zukunft der Ernährung: Innovative Ansätze für Nachhaltigkeit

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



Was menschliche Gehirnzellen auf einem Computerchip machen

Das australische Start-up Cortical Labs hat die erste biologische Intelligenz als kostengünstige Alternative zur künstlichen Intelligenz entwickelt. Es hat lebende Hirnzellen auf Elektroden von Computerchips platziert, wo sie wachsen. Die Elektroden versorgen sie mit Reizen, worauf sie wiederum mit elektrischen Impulsen reagieren. Dadurch passt das Nervengeflecht der Zellen seine Signalwege an diese Konfiguration an.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



Bau des 2,5 Millionen Kilometer großen Teleskops startet

Anhand von Gravitationswellen im All können Raumzeitererschütterungen besser gemessen werden. Um sie aufzuspüren, baut die Europäische Weltraumorganisation (ESA) mit Partnern aktuell ein Teleskop aus drei fast identischen Raumsonden. In knapp 50 Millionen Kilometern Entfernung zur Erde sollen sie sich entlang der Erdumlaufbahn zu einer Antenne für Gravitationswellen formieren.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

ChatGPT:

Euer Löschen-Button ist jetzt wirkungslos – KI-Chats werden zu Beweismitteln

OpenAI entfernt ab sofort auf gerichtliche Anordnung Konversationen, die Nutzer in ChatGPT löschen, nicht mehr endgültig von seinen Systemen. Die Daten werden auf unbestimmte Zeit gespeichert.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

// Kompetenz. Verlässlichkeit. Innovation.

KÖLN

Obenmarspforten 13–15
50667 Köln

Telefon (02 21) 20 200-0

E-Mail: koeln@klein-partner.com

XANTEN

Sonsbecker Straße 61
46509 Xanten

Telefon (02801) 77 10 80-1

E-Mail: xanten@klein-partner.com



DIPL.-KFM. HANS M. KLEIN + PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Daria - stock.adobe.com, Seite 4: SAISUPAWKA - stock.adobe.com, Seite 4: Halfpoint - stock.adobe.com, Seite 5: addymawy - stock.adobe.com, Seite 7: bli - stock.adobe.com, Seite 8: Jacob Lund Photography, Seite 9: Worldimages - stock.adobe.com, Seite 10: insta_photos - stock.adobe.com, Seite 5: addymawy - stock.adobe.com, Seite 6: bli - stock.adobe.com, Seite 9: Worldimages - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de